

Armutsnetzwerk Oberösterreich
c/o Sozialplattform Oberösterreich
Schillerstraße 9
4020 Linz
<http://www.armutsnetzwerk-ooe.at/>

Linz, 14.08.2019

STELLUNGNAHME

zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird.

Das Armutsnetzwerk Oberösterreich ist ein Netzwerk von sozialen NGOs aus Oberösterreich. Wir setzen uns für Verteilungsgerechtigkeit, Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe für armutsbetroffene Menschen ein. Mit unseren Aktivitäten machen wir die Problematik von Armut und sozialer Ausgrenzung zum Thema und erarbeiten Lösungsvorschläge, deren Umsetzung wir von den politisch Verantwortlichen einfordern.

In diesem Zusammenhang bringen wir die oben angeführte Stellungnahme ein.

Allgemeines

Auf Grundlage des Art 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Armenwesen) hat der Bund mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (in der Folge SHGG) die Grundlage und den Rahmen für die Erlassung von Ausführungsgesetzen der Bundesländer im Bereich der Sozialhilfe geschaffen.

Das Armutsnetzwerk Oberösterreich kritisiert die mit dem SHGG einhergehende Abkehr von der Prämisse einer Mindestsicherung hin zur Festschreibung von Obergrenzen, die von den Landesgesetzgebern auch unterschritten werden können. Damit wird die Zielsetzung völlig verändert: Anstelle von Armutsbekämpfung, Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens und Teilhabe an der Gesellschaft hat das SHGG nur einen Beitrag zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfes zum Ziel. Besonders prekär und bedenklich sind jene Regelungen für Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die sich in gleich schwierigen Situationen befinden und die gleichen Lebenshaltungskosten zu bestreiten haben wie österreichische Staatsbürger*innen, jedoch ungleich behandelt werden.

Schwerwiegende EU-rechtliche und verfassungsrechtliche und Bedenken

EU-Recht:

Die 5-jährige Wartezeit für EU/EWR-Angehörige als Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe erachten wir als EU-rechtswidrig.

Verfassungsrecht

Das SHGG normiert in § 1 als Ziele

- die Berücksichtigung integrationspolitischer und fremdenpolizeilicher Ziele sowie
- die weitestmögliche Förderung der (Wieder)-Eingliederung ins Erwerbsleben und der optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes.

Nach Einschätzung des Armutsnetzwerks Oberösterreich überschreitet der Bund dadurch seine Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung im Armenwesen. Teile des SHGG sind mit hoher Wahrscheinlichkeit kompetenzwidrig und unsachlich.

In diesem Zusammenhang ist eine Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof anhängig. Mehrere andere Bundesländer werden vor Beschluss ihrer Ausführungsgesetze die diesbezügliche Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes abwarten. Das erscheint uns schlüssig wegen der zu erwartenden komplizierten Rechtslage, wenn das SHGG als verfassungswidrig aufgehoben wird. Rechtsklarheit war ein gewichtiges Argument, warum man in Oberösterreich unbedingt mit 01.01.2020 umsetzen wollte. Im Lichte der Verfassungsbeschwerde ist Rechtssicherheit beim OÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (in der Folge SoHAG) erst nach vorliegender Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes möglich.

EMPFEHLUNG:

Wir empfehlen dem Land OÖ daher, vor Beschlussfassung und Inkraft-Setzung des SoHAG das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes abzuwarten und das SoHAG dem VfGH-Erkenntnis entsprechend vor Beschlussfassung zu verändern.

Für den Fall, dass das Land OÖ dieser Empfehlung nicht folgen und das SoHAG ab 01.01.2020 umsetzen wird, ersucht das Armutsnetzwerk OÖ um Berücksichtigung der nachfolgenden Forderungen zu den erläuternden Bemerkungen bzw. zu einzelnen Regelungen des SoHAG. Aufgrund der Rahmenbedingungen des SHGG gehen wir davon aus, dass viele Bezieher*innen bzw. Gruppen von Bezieher*innen der neuen Sozialhilfe deutliche Leistungseinbußen im Vergleich zur aktuellen Mindestsicherung haben werden. Wir erachten die Sozialhilfeleistungen als zu gering, um Armut zu vermeiden. Es ist dem Armutsnetzwerk Oberösterreich daher ein großes Anliegen, dass das Land OÖ bei der Ausgestaltung des SoHAG alle Spielräume nutzt, um diese Leistungsminderung so gering wie möglich zu halten. Dies ist in vielen Bereichen geschehen, wir sehen das ausdrücklich positiv. In der Folge beschränkt sich die Stellungnahme auf jene Bereiche, in denen das Land Oberösterreich den vom SHGG eingeräumten Handlungsspielraum im Begutachtungsentwurf zum SoHAG aus Sicht des Armutsnetzwerks OÖ nicht oder nur unzureichend genutzt hat.

Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen bzw. zu den erläuternden Bemerkungen des SoHAG

Als grundsätzlich positiv beurteilt das Armutsnetzwerk Oberösterreich, dass bei gegebenem Handlungsspielraum im SoHAG Geldleistungen vor Sachleistungen gewährt werden. Wir schätzen Geldleistungen überwiegend vorteilhaft für die Bezieher*innen der Sozialhilfe.

VORSCHLAG: Im Falle der Gewährung von Sachleistungen ist es wichtig, eventuelle Mobilitätseinschränkungen zu berücksichtigen. Einlösestellen von z.B. Gutscheinen sollen mit geringem Zeit- bzw. Kosteneinsatz erreichbar sein.

Grundsätze (wie in § 3 Oö BMSG geregelt) für die Erbringung von Sozialhilfe fehlen im SoHAG.

VORSCHLAG: Übernahme der Formulierungen des § 3 OÖ BMSG in das SoHAG - als Qualitätssicherungselement beim Gesetzesvollzug

§ 1: Aufgaben und Ziele:

Als positiv erachten wir, dass das SoHAG Aufgaben und Ziele weiter fasst als das SHGG. Der Begriff „menschwürdiges Leben“ wird erwähnt, aber nicht näher definiert.

VORSCHLAG: Zur Präzisierung des Begriffes „menschwürdiges Leben“ soll § 1 SoHAG um die Formulierung aus § 1 (2) lit.3 aus OÖ BMSG ergänzt werden: „die notwendigen Bedürfnisse von Personen, die sich in sozialen Notlagen befinden, gedeckt werden“.

§ 2 Bedarfsbereiche

§ 2 (3)

Es mangelt an einer konkreten Definition des Begriffes „angemessener Wohnbedarf“ bzw. auch der in § 7 (1) verwendeten Formulierung eines „ausreichenden, zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs“. In den Erläuterungen wird vom Vergleich mit einem bescheidenen ortsüblichen Haushalt gesprochen. Unklar ist, wie der bescheidene ortsübliche Haushalt bestimmt wird. Alleine der Hinweis auf den Haushalt eines/einer Arbeitnehmer*in reicht hier nicht aus, da Arbeitnehmer*innen je nach Branche unterschiedliche Einkommen haben.

VORSCHLAG: Präzisierung des ausreichenden, zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen nicht übersteigenden Wohnbedarfs unter Berücksichtigung

- der Wohnsituation im Bundesland OÖ
- der aktuellen Mietpreise
- einer Mindestwohnfläche pro Person

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Wir erachten es als positiv, dass die Verpfändbarkeit- bzw. Pfändbarkeit der Sozialhilfe im Oö. SoHAG ausgeschlossen werden wird.

Gleichzeitig regen wir an, die in § 2 Oö. BMSG formulierten Prinzipien (Individualitätsprinzip, Rechtzeitigkeitsprinzip, Integrationsprinzip, Prinzip der persönlichen Hilfe, Prinzip der Chancengleichheit für Kinder) auch im SoHAG zu verankern.

VORSCHLAG: Ergänzung § 3 SoHAG um § 2 (1), (2), (3), (4), (8) des Oö BMSG:

§ 4: Bedarfszeitraum:

Die UN-Behindertenkonvention (UNBRK) verlangt bei Menschen mit Beeinträchtigung einen niederschweligen Zugang zu Leistungen auf die man ohnehin einen Anspruch hat. Daher ist die Möglichkeit einer amtswegigen Gewährung vorzusehen. Pflugschaftsgerichte werden unter der Prämisse „Unterstützung statt Vertretung“ mit dem neuen ErwSchG keine Erwachsenenvertreter*innen mehr bestellen, wenn es nur um die Beantragung von Sozialleistungen geht.

VORSCHLAG: eine amtswegige Gewährung der Sozialhilfe soll ins SOHAG aufgenommen werden.

§ 5: Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

§ 5 (3)

Personen, die keine Hauptwohnsitzbestätigung gem. §19a Meldegesetz haben, sind ausgeschlossen, was unzulässig und diskriminierend erscheint. Non-Compliance Personen, die wohnungslos sind, wird dadurch dezidiert der Zugang zur Sozialhilfe verwehrt.

VORSCHLAG: Ausnahmeregelung für diese Personengruppe.

§ 5 (5) Z 5

Wir regen an, dass der Verlust der Leistungen durch den Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten durch die Sozialhilfe neu (Taschengeld, Integrationsbonus) zumindest zum Teil durch eine Änderung des öö. Grundversorgungsgesetzes auszugleichen, um ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

VORSCHLAG: Erweiterung des Personenkreises um Personen in bestimmten Härtefällen, die ohne Wartefrist von 5 Jahren bezugsberechtigt sind. Zum Beispiel Opfer von Menschenhandel, grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder Opfer von Gewalt, die gemäß § 27 Abs. 2 und 3 NAG über einen Aufenthaltstitel verfügen bzw. gemäß § 57 (1) Z 2 und 3 AsylG eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ haben.

§ 6 Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

§ 6 (2) Z 2

„soziale Notlage“: es fehlt im SoHAG die Definition von Lebensunterhalt und Wohnbedarf, ebenso wie andere Definitionen einer sozialen Notlage.

VORSCHLAG: Übernahme der gesamten Formulierung aus § 6 Oö BMSG mit Ausnahme von (5), dieser ist im SoHAG enthalten.

§ 6 (3)

Wir weisen darauf hin, dass der Ausgleichszulagenrichtsatz für Halbwaisen bei ca. 500 Euro liegt.

VORSCHLAG: Dieser Fall soll explizit ausgenommen werden.

§ 6 (5) Z 4 erläuternde Bemerkungen

Die Erfüllung des Auftrages an eine hilfeschende Person, sich einem Alkohol- oder Drogenentzug zu unterziehen als Erfüllung der Bemühenspflicht zu definieren, ist überschießend. Es gibt keine gesetzliche Behandlungspflicht.

VORSCHLAG: Steichung dieser Passage oder jedenfalls das Erfordernis eines Sachverständigenutachtens, das den entsprechenden Bedarf feststellt, in die erläuternden Bemerkungen aufnehmen.

Erläuternde Bemerkungen zu § 6 (4) und (5): (Seite 10)

Als positiv erachten wir den Passus in den erläuternden Bemerkungen zur Präzisierung der Angemessenheit, insbesondere das Absehen von Rechtsverfolgung von Unterhaltsansprüchen bei unverhältnismäßig hohem Kostenrisiko.

Als korrekturbedürftig erachten wir den Passus in den erläuternden Bemerkungen: „Soweit die Erbringung von Leistungen – sofern es zumutbar ist – davon abhängig ist, dass bestehende und nicht offenkundig uneinbringliche Ansprüche gegenüber Dritten verfolgt werden, hindert dies nicht die vorläufige Zuerkennung von Leistungen...“

VORSCHLAG: Auch in einem solchen Fall sollen Leistungen definitiv zuerkannt werden.

§6 (6)

Die Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der Haushaltsangehörigen ist sicherzustellen. Das ist enger gefasst als im Oö. BMSG, auch das SHGG schränkt nicht auf die Sicherstellung des Wohnbedarfs ein.

VORSCHLAG: Nutzung des Spielraums des SHGG, Übernahme der entsprechenden Formulierung von § 7 (3) BMSG ins SoHAG

§ 7 Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

§ 7 in Verbindung mit § 8

Ab 3 Personen in Haushaltsgemeinschaft führt die Deckelung mit 175% § 7 (2) lit a+b ad absurdum, da der sich dort ergebende Prozentsatz höher ist. Mit der Deckelung gemäß § 8 Oö SoHAG würde die dritte und jede weitere erwachsene Person im Haushalt nie die 45 % erhalten, obwohl dieser Prozentsatz im Gesetz steht.

VORSCHLAG: Der Deckelungsbetrag gemäß § 8 Oö SoHAG soll soweit angehoben werden, dass auch die 3. und jede weitere Person jeweils den Prozentsatz von 45 % erhält.

§ 7 (4)

Als positiv beurteilen wir den Umstand, dass in den erläuternden Bemerkungen im Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung Behinderung auch der Bescheid über die erhöhte Familienbeihilfe anerkannt wird. Wir stellen jedoch fest, dass bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sehr häufig kein Behindertenbescheid bzw. kein Bescheid über erhöhte Familienbeihilfe vorliegt. Dies sehen wir als Quelle für mögliche Diskriminierung.

VORSCHLAG: Der Zugang für diese Personengruppe soll erweitert werden.

Die Anrechnung der als Sachleistung erbrachten Hauptleistungen nach § 8 Oö. ChG auf den Behindertenbonus sehen wir kritisch, da dieser - in Kombination mit anderen möglichen Anrechnungen auf den Ausgleichszulagenrichtsatz – die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Oö. ChG bei einem Teil der betroffenen Personen deutlich unattraktiver machen wird. Siehe dazu auch die Ausführungen zu § 15.

§ 7 (5)

Dieser normiert auch Sicht des Armutnetzwerks Oberösterreich, dass dann keine Haushaltsgemeinschaft vorliegt wenn eine Wohngemeinschaft keine Wirtschaftsgemeinschaft ist. Dies betrifft Wohngemeinschaften lt. Oö. ChG und Oö. SHG inklusive Wohngemeinschaften im Zuge der Wohnungslosenhilfe und Übergangswohnen lt. Oö. ChG.

VORSCHLAG: Orientierung an §24 (1), §25 (1) Z3, § 25(2) Z.3+4, §25a (1) Oö. BMSG.

Anmerkung: In § 7 (5) wird davon ausgegangen, dass eine Haushaltsgemeinschaft immer auch eine Kostenersparnis bedeutet. Ausgenommen werden jene Personen, welche in einer Wohngemeinschaft nachweisen können, dass sie bestimmte Einrichtungen des Haushalts (wie Küche,

Badezimmer, etc.) nicht mitbenützen. Dies scheint fern ab der Lebensrealitäten vieler Menschen, welche gemeinsam in einer Wohnung leben, jedoch außer der Wohnkosten keine finanziellen Lebenskosten teilen. Vor allem privat vermietete Zimmer oder Zimmer in Untermiete stellen oft keine Kostenersparnis dar, da die Mietpreise meist mindestens genau so teuer wie eine eigene Wohnung sind. Oft bekommen Personen in WGs eigene Mietverträge in denen ausdrücklich die Mitbenützung anderer Räume in der Wohnung ausgeschrieben ist. Diese Mietverhältnisse kommen zu Stande, da Personen entweder keinen Zugang zu leistbarem Wohnraum haben, wenig finanzielle Mittel für Einstiegskosten wie Kautionen etc. zur Verfügung haben und Personen solche Gemeinschaften eingehen, um ganz einfach nicht zu vereinsamen. Der Umstand der Mitbenützung lebensnotwendiger Einrichtungen wie Küche und Badezimmer bestätigt in keiner Weise eine Teilung anderer Kosten. Zusätzlich stellt sich die Frage, welche Beweise ausreichen würden um nachzuweisen, dass diese Einrichtungen nicht mitbenützt werden.

§ 7 (6)

VORSCHLAG: keine pauschale Reduktion des Satzes bei Haushaltsgemeinschaften in Einrichtungen gemäß § 12 Abs.2 Z 1 Oö. ChG. Ein Abzielen hier nur auf den Wohnbedarf greift zu kurz.

Anmerkung: Der §7 (6) SoHAG sieht für Personen, die in einer Einrichtung gemäß § 12 Abs 2 Z1 OöChG leben **grundsätzlich** den Richtsatz mit 70% vor. Hier wird zwar im Vergleich zu einer „normalen“ Wohngemeinschaft besser gestellt, dennoch greift das Abzielen auf den Wohnbedarf zu kurz. Im Falle von teilbetreutem Einzelwohnen (das nicht ausgenommen wird, aber im selben § des Oö ChG geregelt wird), wäre dies zudem eine deutliche Schlechterstellung. Auch da ja die Leistung zudem bereits auf den Behindertenbonus angerechnet wird.

„Private“ Wohngemeinschaften von behinderten Personen – egal ob mit anderen behinderten Personen oder auch nicht behinderten Personen gemeinsam – fallen gar nicht unter diese Ausnahmeregelung. Dies betrifft beispielsweise eine Wohngemeinschaft, in der drei von vier Bewohner*innen zB Persönliche Assistenz (die wiederum auf den Behindertenbonus angerechnet wird) nutzen. Diese wird theoretisch behandelt wie „jede andere“ Wohngemeinschaft. Das erachten wir als sehr problematisch für bestimmte (neuere) Wohnformen.

§ 7 (9)

VORSCHLAG: Der Anteil der Wohnkosten an der Gesamtleistung des Wohnungsaufwandes soll wie bisher im Oö BMSG auch im SoHAG mit 18 % festgeschrieben werden.

§ 7 (10)

Selbst wenn die Leistungen auf alle Kinder gleichmäßig aufgeteilt werden, ergibt sich ab dem 5 Kind ein Richtsatz in der Höhe von 11% pro Kind.

Der VFGH hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass eine Bestreitung des Lebensunterhaltes für eine minderjährige Person alleine über die Familienbeihilfe nicht ausreichend ist. In G156/2018 nimmt der VFGH Bezug auf § 13a Abs 1 und 2 iVm Abs 6 und 7 Oö BMSG, der vorsieht, dass der pauschale Betrag bei Unterschreiten von 12% für eine unterhaltsberechtigten minderjährige Person zu erhöhen ist. Nur durch diese Regelung sieht der VFGH es als gewährleistet an, dass der Lebensunterhalt des Kindes nicht alleine durch die Familienbeihilfe bestritten wird und somit keine Unsachlichkeit gegeben ist. 12% für jede unterhaltsberechtigten minderjährige Person kann also als Grenze angenommen werden, die sicherzustellen ist.

VORSCHLAG: Sicherstellung in § 7 (10), dass der vom Verfassungsgerichtshof für eine Bestreitung des Lebensunterhaltes für eine minderjährige Person festgestellte Mindestsatz nicht unterschritten wird.

§ 8 Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe

Als positiv stellen wir fest, dass hier eine Muss-Bestimmung gewählt wurde (§ 8, letzter Satz). SHGG ermöglicht in § 5 (4) auch die Ausnahme von Geldleistungen an Bezugsberechtigte.

VORSCHLAG: diese Passage sollte ins SOHAG aufgenommen werden

§ 9 Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle

§ 9 (1)

VORSCHLAG: Erweiterung der erläuternden Erklärungen um Umzugskosten (z.B. Kaution, Übersiedlungskosten, Baukostenzuschuss etc.), Schulveranstaltungen, Mobiliar etc.

§ 9 (2)

SHGG sieht hier keine Deckelung vor, das SoHAG sieht eine Deckelung (Absatz 2) vor.

VORSCHLAG: Verzicht auf die Deckelung im SoHAG.

§ 9 (3)

Die Zusatzleistungen sind im Oö BMSG (§ 14 und § 18 Oö BMSG in Verbindung mit § 2 und 3 der Oö BMSG-Verordnung) als Rechtsanspruch ausgestaltet.

VORSCHLAG: Ausgestaltung der Zusatzleistungen mit Rechtsanspruch im SoHAG

§ 10 Übernahme von Begräbniskosten...

Es fehlt die Festlegung, dass auch Überführungskosten zu den Bestattungskosten zählen. Im Oö. BMSG ist dies in § 21 (2) geregelt.

VORSCHLAG: Diese Passage sollte ins SOoHAG aufgenommen werden.

§ 11 Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung

VORSCHLAG: Aufnahme einer Textpassage in § 11 Oö. SoHAG mit der Verpflichtung zur Ausstellung eines Bescheides oder zumindest eines Informationsschreibens über das Nicht-Bestehen bzw. das Ruhen des Krankenversicherungsschutzes.

VORSCHLAG: Aufnahme einer Textpassage in § 11 Oö. SoHAG mit der Verpflichtung der Sozialhilfe-Behörde, etwaige Selbstbehalte zu berücksichtigen.

VORSCHLAG: Übernahme der Formulierungen gemäß Oö. BMSG § 17 (3) und (4) ins SoHAG

§ 12 Einsatz der eigenen Arbeitskraft; Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt; Arbeitsqualifizierungsbonus

Der § 12 enthält mehrere Regelungen, die wahrscheinlich EU-rechtswidrig und verfassungswidrig sind. Grundsätzlich ist zu kritisieren, dass Sprachkenntnisse mit Arbeitsqualifikation verknüpft werden. Auch wenn aufgrund der Vorgabe durch das Grundsatzgesetz kein Gestaltungsspielraum besteht, ist anzumerken, dass Deutschkenntnisse auf B1 Niveau wesentlich zu hoch für einen Großteil der Zielgruppe ist (bildungsfern, Lernschwächen, Personen, die aus vielfältigen und komplexen sozialen Gründen wie Traumatisierung, Alter, Flucht- und/oder Migrationserfahrung). Für diese Menschen stellen die verlangten Sprachkenntnisse auf dem geforderten Niveau eine ungleich höhere Barriere dar, während sie gleichzeitig mit einer deutlich schwierigeren alltäglichen Existenzsicherung konfrontiert sind. Jedenfalls sind ausreichend differenzierte und qualitativ und quantitativ ausreichende Sprachkurseangebote notwendig.

§ 12 (4)

Vorschläge:

- Personen mit Lern- oder Leseschwäche, die aber keine Behinderung nachweisen können, sollten ebenfalls von der Vermittelbarkeit ausgenommen werden.
- Unter § 12 (4) Z. 7 ergänzen (siehe § 7 (6) lit. 7 SHGG): „von Invalidität (**§ 255 Abs. 3 ASVG**) betroffen sind...“
- Unter § 12 (4) Z. 9 ergänzen (siehe § 7 (6) lit. 8 SHGG): „aus vergleichbar gewichtigen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen am Einsatz ihrer Arbeitskraft behindert sind.“

§12 (5)

VORSCHLAG: In den erläuternden Bemerkungen zu § 12 (5) sollten psychische Behinderungen ebenso Berücksichtigung finden.

§ 12 (6)

VORSCHLÄGE:

- Die Wartezeiten für die in diesem Zusammenhang als Sachleistung anzubietenden qualifizierenden Kurse zur Herstellung der Vermittelbarkeit sind kurz zu halten.
- Während eventueller Wartezeiten auf die Inanspruchnahme der Sachleistungen ist als Ersatz für die Inanspruchnahme der Sachleistung der monetäre Leistungsbezug gemäß § 7 zu gewähren.
- kostenlose Angebote und Wiederholungsangebote sind zu wahren.
- Die Rahmenbedingungen sind auf die Zielgruppe abzustimmen, z.B. passgenaue Angebote für Analphabeten, Personen mit Kinderbetreuungspflichten ab dem dritten Lebensjahr des Kindes, Personen mit Behinderung, Personen mit Mobilitätseinschränkungen.
- Optimaler Ablauf wäre eine Zuteilung zu den Kursen per Bescheid, hierfür wäre eine gesonderte Verordnung sinnvoll.
- Die erworbenen Sprachzertifikate sollen nach einmaligem Erreichen der Sprachkenntnisse auch bei erneuter Arbeitslosigkeit und erneutem Anspruch auf Sozialhilfe weiter gelten.

§ 14 Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

Eine Altersgrenze für Unterhaltseinforderung bei Menschen mit Behinderung ist notwendig.
VORSCHLAG: Eine derartige Altersgrenze (z.B. vollendetes 25. Lebensjahr) sollte ins Oö. SoHAG aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die ausführliche Begründung in der Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrats zum Oö. SoHAG, die wir vollinhaltlich unterstützen.

§ 14 (1)

VORSCHLAG: im Text einfügen „...alle zur Deckung der eigenen Bedarfe **tatsächlich** zur Verfügung stehende Leistungen...“

§ 14 (3)

Die hier definierte „Klagspflicht“ stellt insbesondere für psychisch beeinträchtigte Menschen aufgrund ihrer Erkrankung eine massive Hürde bzw. Unmöglichkeit dar und ist aus unserer Sicht unzumutbar.

VORSCHLAG: Wir erachten es als vorteilhaft, wenn das Land OÖ den Unterhalt selbst einklagt.

14 (4)

Dieser Absatz ist im SoHAG einschränkender formuliert (nur zur Deckung des Wohnbedarfs der Angehörigen und nur max 50 % Angehörigen) als im SHGG.

VORSCHLAG: Formulierung aus § 7 (3) SHGG ins SoHAG übernehmen:

§ 15 Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

Als positiv erachten wir, dass die erhöhte Familienbeihilfe von der Anrechnung ausgenommen werden wird.

§ 15 (1), letzter Satz

VORSCHLAG: Ergänzen des letzten Satzes: „...sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären **und wenn der Freibetrag von 600 % lt. § 16 (1) lit. 3 überschritten ist**“. Wir erwarten ansonsten große Unsicherheit für den Vollzug.

Zu § 15 (2) erläuternde Bemerkungen

VORSCHLÄGE:

- Wir empfehlen die Formulierung **„Dazu zählen folgende Leistungen...“** statt **„Dazu können folgende Leistungen zählen“**
- Dezierte Ausnahme von der Einkommensanrechnung auch für
 - Schmerzensgeld (derzeit in § 4 Abs 1 Z 5 der Oö BMSVO geregelt)
 - Heizkostenzuschuss (in § 7 Abs. 4 letzter Satz des SHGG als "kann" -Ausnahme von der Anrechnung angeführt) Dieser sollte verpflichtend in das Gesetz als Ausnahme kommen.
 - Familienbonus plus (in jeglicher Form, egal, ob am Ende des Jahres als Einmalzahlung oder bei monatlicher Auszahlung)
 - Taschengeld im Rahmen Fähigkeitsorientierter Aktivität
 - Pflegegeld bei Pflege innerhalb der Familie

Die Anrechnung von Hauptleistungen nach § 8 ChG bei einem zu gewährenden Behindertenbonus nach § 7Abs.4 führt im Ergebnis dazu, dass der Behindertenbonus dieser Personengruppe nicht zur Verfügung steht. Damit wird das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz unterlaufen, da eine pauschale Anrechnung der Leistungen aus dem „Behindertengesetz“ (ChG) nicht intendiert ist.

§ 15 (3)

VORSCHLAG: Die Anrechnung des Pflegegeldes bei Pflege innerhalb der Familie soll unterbleiben. Das SHGG gibt diesbezüglich keine Vorgabe.

§ 15 (4)

VORSCHLAG: Auch „Taschengeld“ im Rahmen der Fähigkeitsorientierten Aktivität (gem. § 11 (2) Z.1-4 Oö ChG) soll in den Freibetrag aufgenommen werden, um nicht in Abzug gebracht zu werden. Analog § 4 (1) Z.6 OÖ Mindestsicherungsverordnung

Abweichend zu SHGG sieht das SoHAG eine Deckelung des Beschäftigungsbonus mit 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes vor.

VORSCHLAG: Nutzen des Spielraumes des SHGG und Verzicht auf die Deckelung.

§ 16: Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

VORSCHLAG: Die Formulierungen aus Oö. BMSG § 10 (1), (2), (3) sollen ins SoHAG § 16 (1) eingefügt werden.

Das SoHAG schreibt in § 16 (2) eine grundbücherliche Sicherstellung vor. Im SHGG ist dies als Kann-Bestimmung formuliert.

VORSCHLAG: im SoHAG soll von einer grundbücherlichen Sicherstellung Abstand genommen werden.

§ 17 Ruhensbestimmungen

§ 17 (1)

VORSCHLAG: Zumindest Wohnbedarf ist zu decken (analog § 16 (2f.) BMSG), um nicht z.B. durch einen Krankenhausaufenthalt obdachlos zu werden.

§ 17 (2)

Die Formulierung hinsichtlich der Dauer des Aufenthalts außerhalb von **Oberösterreich** ist enger gefasst als im SHGG vorgegeben, dort lautet die Formulierung **außerhalb von Österreich**.

Vorschlag:

- Die entsprechende Formulierung aus dem SHGG soll übernommen werden.
- Der Begriff „nachweislich“ soll durch den Begriff „glaubhaft“ ersetzt werden

§ 17 (3)

Bereits kurze Freiheitsstrafen können zu Wohnungsverlust führen.

Vorschlag: Schaffung der Möglichkeit, den Wohnbedarf weiterhin zu decken

§ 19 Sanktionssystem:

Es ist keine Möglichkeit vorgesehen, aufgrund bestimmter Umstände von der Sanktion abzusehen.

VORSCHLAG: eine entsprechende Formulierung sollte in § 19 (1) SoHAG aufgenommen werden.

Absehen von Sanktionierung für folgende Fälle

- krankheitsbedingte Umstände
- Auslandsaufenthalte
- Todesfälle/Sterbebegleitung von nahen Angehörigen
- Einhaltung wichtiger Termine, z.B. Gerichtsladungen

Kürzungen der Sozialhilfeleistungen über einen Zeitraum von 3 Monaten sind unseres Erachtens zu lange. Existenzgefährdende Situationen würden bei Kürzungen von 3 Monaten und gegebenenfalls bei vollständiger Einstellung eklatant.

VORSCHLÄGE:

- Begrenzung der Dauer der Kürzung auf maximal 1 Monat
- Keine Kürzung bis zur vollständigen Einstellung
- Keine Aufsummierung der Kürzungsanteile bei mehreren Pflichtverletzungen, sondern nur Heranziehung der gravierendsten Pflichtverletzung bzw. deren Kürzung

§ 19 (1) lit. 3

VORSCHLAG: Präzisierung der Umstände zweckwidriger Verwendung, zumindest in den erläuternden Bemerkungen

§ 19 (2)

VORSCHLAG: im Gesetzestext bzw. in den Erläuterungen soll festgehalten werden, dass eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde per Einschreiben zu ergehen hat.

§ 19 (7)

VORSCHLAG: Ergänzung: „Die Deckung des Wohnbedarfes und des Bedarfes für den allgemeinen Lebensunterhalt von unterhaltsberechtigten Angehörigen, ...“

§ 21 Anträge

§ 21 (1)

Das Zusammenwirken von AMS und Bezirksverwaltungsbehörde bei der Antragstellung war sinnvoll. Im Oö. SoHAG ist nicht mehr vorgesehen, den Antrag auf Sozialhilfe auch beim AMS stellen zu können.

VORSCHLAG: Antragstellung bei AMS soll wieder ermöglicht werden

§ 21 (2) lit. 1

Danach können nur voll geschäftsfähige Personen einen Antrag stellen. Diese Formulierung erachten wir als nicht konform mit dem Erwachsenenschutzgesetz und nicht konform mit der UN-Behindertenrechtskonvention.

VORSCHLAG FÜR FORMULIERUNG: Hilfesuchend Personen, soweit sie entscheidungsfähig sind, können einen Antrag stellen.

§ 21 (5)

Siehe dazu die Ausführungen zu § 5 oben

§ 21 in Verbindung mit § 27 (1)

Neuer Antrag bei Übersiedlung über Bezirksgrenze hinweg.

VORSCHLAG:

- Die vorhandenen Unterlagen sollen von der vorher zuständigen Behörde an die neu zuständige Behörde übermittelt werden, kein neuer Antrag soll erforderlich sein
- Fristgewährung von 2 Wochen für nötige Antragstellung bei Übersiedlungen

§ 23 Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

§ 23 (3) und (4)

Auskunftspflicht Arbeitgeber*in: Diese erachten wir als stigmatisierend, nachteilig bezüglich des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses und überschießend, weil die erforderlichen Daten durch die Informationspflicht des/der Beziehenden bereits vorhanden sind

VORSCHLAG: Ersatzlose Streichung

§ 24 Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

§ 24 (5)

Wird die Sozialhilfe ausbezahlt und bestehen beim Beziehenden Zweifel an der Höhe, muss binnen 14 Tagen ein Feststellungsbescheid beantragt werden. Diese Frist erscheint sehr kurz.

VORSCHLAG: Zwei Wochen Frist für Vermerk bei der Behörde, weitere zwei Wochen für Beantragung der Feststellung.

§ 28 Anzeige- und Rückerstattungspflicht

§ 28 (1)

Formulierung Oö SoHAG: „ ... der...hat jede ihr bekannte Änderung...“ Diese Formulierung erachten wir als zu weit formuliert, zu unbestimmt und überschießend. Beispielsweise die Meldung der Krankenhausaufenthalte oder Tagesreisen nach Niederösterreich.

VORSCHLAG FÜR FORMULIERUNG: „...hat jene ihr bekannten Änderungen, die für die Hilfeleistung maßgebliche Umstände beeinflussen...“

§ 35 Kostenersatzansprüche Dritter

§ 35 (1)

Formulierung Oö SoHAG: „ ... so dringend erbracht werden...“

Wir erachten den in dieser Formulierung enthaltenen Interpretationsspielraum als zu weitreichend.

VORSCHLAG: Die Umstände für die Dringlichkeit sollen angeführt werden.

Artikel II

Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998

§ 21a

Hier erfolgt die Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Schuldenproblemen betroffen sind. Diese Einrichtungen werden in den erläuternden Bemerkungen nicht erwähnt.

VORSCHLAG: Erwähnung auch in den erläuternden Bemerkungen (Seite 3)

Wir ersuchen Sie, unsere in dieser Stellungnahme eingebrachten Anregungen und Standpunkte bei der Finalisierung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen die Expert*innen des Armutsnetzwerks sehr gerne zur Verfügung.

Für das Armutsnetzwerk Oberösterreich

Mag. Josef Pürmayr

Koordinator

0732-66 75 94, puermayr@sozialplattform.at